

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Erläuterungen zur Unterstützungskasse nach Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG

1. Hinweise zur Abwicklung des Unterstützungskassenvermögens

- 1.1 Führt ein Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung über eine rechtlich selbständige Unterstützungskasse (vgl. § 1b Abs. 4 BetrAVG) durch, so kann der Insolvenzschutz durch den PSVaG gemäß § 7 BetrAVG nur ausgelöst werden, wenn beim Arbeitgeber (= Trägerunternehmen der Unterstützungskasse) ein Sicherungsfall gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG eintritt.

Ist der PSVaG zu Leistungen verpflichtet, die ohne Eintritt des Sicherungsfalles eine Unterstützungskasse erbringen würde, geht deren Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf den PSVaG über; die Haftung für die Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das übergegangene Vermögen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG). Der Vermögensübergang tritt auch dann ein, wenn die Unterstützungskasse noch keine laufenden Leistungen erbringt, sondern bei ihr lediglich unverfallbare Anwartschaften bestehen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Unterstützungskasse selbst über ausreichendes Vermögen zur Leistungserbringung verfügt.

Bei einer Gruppenunterstützungskasse hat der PSVaG einen Anspruch gegen die Unterstützungskasse auf einen Betrag, der dem Teil des Vermögens der Kasse entspricht, der auf das Unternehmen entfällt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG). Dieser Zahlungsanspruch kann durch einen Anspruch auf Übertragung einzelner Vermögenswerte begleitet oder ersetzt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Unterstützungskasse zur Absicherung der erteilten Versorgungszusage eine nicht rückkaufsfähige Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hat. Dann übernimmt der PSVaG grundsätzlich die Versicherungsnehmerstellung.

Verbindlichkeiten der Gruppenunterstützungskasse sind von ihr selbst bis zur Höhe des segmentierten Kassenvermögens zu erfüllen. Dies betrifft z.B. die Erfüllung von Versorgungsansprüchen von Versorgungsberechtigten, für die der PSVaG nicht eintrittspflichtig ist, weil sie nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes nicht insolvenzgeschützt sind.

Überschüssiges Kassenvermögen wird vom PSVaG sowohl bei der Unterstützungskasse als auch bei der Gruppenunterstützungskasse satzungsgemäß verwendet (§ 9 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG). Dies ist der Fall, wenn das Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten den Barwert der insolvenzgeschützten Ansprüche und Anwartschaften übersteigt.

Verfügungen über Vermögenswerte zu Gunsten Dritter dürfen nur mit Zustimmung des PSVaG vorgenommen werden. Kostenverursachende Maßnahmen sind mit dem PSVaG abzustimmen (vgl. Berenz, DB 2006 S.1006 ff. m.w.N). Der Insolvenzverwalter hat keinen Zugriff auf das Vermögen der Unterstützungskasse.

- 1.2 Aufgrund des gesetzlichen Vermögensübergangs auf den PSVaG tritt bei der Unterstützungskasse Vermögenslosigkeit ein, so dass die Unterstützungskasse entsprechend der Satzungsregeln aufzulösen ist. Für die ordnungsgemäße Liquidation bleibt der Unterstützungskassen-Vorstand zuständig.

Für den Fall einer Gruppenunterstützungskasse kommt eine Auflösung allerdings erst dann in Betracht, wenn das letzte Trägerunternehmen ausgeschieden oder insolvent ist.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

2. Insolvenz der Unterstützungskasse

Mitunter kommt es in der Praxis vor, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Unterstützungskasse beantragt und auch eröffnet wird. Dies sind sehr seltene Einzelfälle.

Grundsätzlich scheidet wegen des Übergangs des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf den PSVaG ein Insolvenzverfahren betreffend das Vermögen der Unterstützungskasse aus. Die Verbindlichkeiten der Unterstützungskasse sind in aller Regel Versorgungsverpflichtungen, für die der PSVaG gemäß § 7 BetrAVG einstandspflichtig ist. Insoweit liegt kein Insolvenzgrund vor. Nur wenn ausnahmsweise ein Insolvenzgrund vorliegt, weil z.B. die Büromiete nicht gezahlt werden kann oder die Steuerberaterkosten das Vermögen der Unterstützungskasse übersteigen, kann ein Insolvenzantrag begründet sein.

Bei der Insolvenz einer Gruppenunterstützungskasse ist der PSVaG aufgrund seiner Rechte aus § 9 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG Verfahrensbeteiligter. Der PSVaG ist vom Insolvenzverwalter über die Insolvenz der Gruppenunterstützungskasse zu informieren.

3. Auskunftspflichten des Insolvenzverwalters und der Unterstützungskasse

3.1 Dem Arbeitgeber bzw. dem Insolvenzverwalter obliegt grundsätzlich die Erfüllung der Auskunftspflichten gemäß § 11 BetrAVG gegenüber dem PSVaG. Ist der Arbeitgeber bzw. der Insolvenzverwalter aus tatsächlichen Gründen nicht dazu in der Lage, bestimmte Auskünfte zu erteilen, sind die Auskunftspflichten von der Unterstützungskasse zu erfüllen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BetrAVG).

3.2 Folgende Unterlagen sind dem PSVaG sofort vorzulegen:

- a) Satzung der Unterstützungskasse in gültiger Fassung
- b) Versorgungsrichtlinien oder Versorgungsordnung der Unterstützungskasse in gültiger Fassung (ggf. Protokolle der satzungsgemäßen Beschlussgremien über Leistungsfestsetzungen) sowie alle alten Fassungen, soweit sie am 20.12.1974 oder danach noch gültig waren
- c) Auszug aus dem Vereinsregister oder Handelsregister, bei Stiftungen: Bestätigung der Aufsichtsbehörde
- d) Dort vorliegende Berechnungen gemäß § 4 d EStG für Renten und unverfallbare Anwartschaften zu den letzten drei Bilanzstichtagen
- e) Letzte Zahlungsliste
- f) Letzte Bilanz / letzter Status der Unterstützungskasse mit Erläuterungen
- g) Aufstellung sämtlicher Bankkonten der Unterstützungskasse mit Kontonummer und letztem Kontostand einschließlich Wertpapierdepots (mit Kopie der letzten Konto-/Depotauszüge)
- h) Darlehensverträge der Unterstützungskasse, insbesondere mit dem Arbeitgeber (Trägerunternehmen); Darlehensvaluta
- i) Versicherungsverträge über Direkt- oder Rückdeckungsversicherungen, soweit die Unterstützungskasse Versicherungsnehmer ist
- j) Immobilienaufstellung nebst Grundbuchauszügen und Mietverträgen

3.3 Folgende Unterlagen sind nachzureichen:

- a) Bilanz/Status mit Erläuterungen der Unterstützungskasse auf den **Tag des Insolvenzeintritts des Arbeitgebers**
- b) Zusammen mit der Meldung der Versorgungsberechtigten über unser Onlineportal für Versorgungsempfänger:
 - Rentenberechnung der Unterstützungskasse bei Eintritt des Versorgungsfalles
 - Rentenbescheid der Unterstützungskasse über die Leistungsgewährung an den Rentner

- Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Versorgungsempfänger das in der Versorgungsregelung bestimmte Endalter noch nicht überschritten hat (soweit vorhanden)
- c) Zusammen mit der Meldung der Versorgungsberechtigten über unser Onlineportal für Versorgungsanwärter:
 - Anwartschaftsberechnung der Unterstützungskasse für bereits vor Insolvenz ausgeschiedene Arbeitnehmer
 - Anwartschaftsbescheide gemäß § 4a BetrAVG für vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer
 - Lohn-/Gehaltsliste bei lohn-/gehaltsabhängigen Versorgungsplänen

4. Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

- 4.1 Mit Eintritt eines für den PSVaG leistungsbegründenden Sicherungsfalls gehen gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG die Ansprüche bzw. Anwartschaften der Begünstigten auf den PSVaG über (vgl. Merkblatt 110/ M4, Ziffer 2). Diese Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung meldet der PSVaG zur Tabelle an. Soweit Forderungen der Unterstützungskasse gegen das Trägerunternehmen bestehen, z.B. aufgrund eines Darlehens, gehen diese gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG auf den PSVaG über. Es handelt sich hierbei um eigenständige Forderungen, die der PSVaG im Insolvenzverfahren gesondert, d.h. neben den Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung, zur Tabelle anmeldet.
- 4.2 Die vom PSVaG anzumeldenden Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung (§ 9 Abs. 2 BetrAVG) mindern sich um Zuflüsse, die der PSVaG aus der Verwertung des übergegangenen Vermögens der Unterstützungskasse (§ 9 Abs. 3 BetrAVG) erhält (Ausfallforderung). Somit ist auch die Quote, die auf die vom PSVaG angemeldeten Forderungen der Unterstützungskasse gegen das Trägerunternehmen (z.B. aus Darlehen) entfällt, von den anzumeldenden Forderungen gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG abzusetzen (BAG, 06.10.1992, 3 AZR 41/92, BB 1993 S.368).

Für die Ermittlung der Quotenzahlung auf die Forderungen gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG gilt:

$$q = \frac{F+d+f}{2d} - \sqrt{\left(\frac{F+d+f}{2d}\right)^2 - \frac{M}{d}}, \text{ wobei bedeuten:}$$

q= Q/100,

Q= zu berechnende Quote in Prozent,

F= Summe der Forderungen der übrigen Gläubiger (also ohne f und d),

d= Darlehensforderung gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG,

f= Forderung des PSVaG gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG,

M= zur Verteilung anstehender Betrag.

Die mathematische Herleitung dieser Formel, ein Rechenbeispiel sowie ein Programm zur Ermittlung der korrekten Quotenzahlung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.psvag.de.